

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den unternehmerischen Verkehr

der Dr. Podszus Ventures GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürliche oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Kunde).
2. Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeiner Geschäftsbedingung. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit uns.
3. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
4. Sofern ein Rahmenvertrag oder sonstige Verträge mit dem Kunden im Hinblick auf die Lieferung von Produkten oder Leistungen abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ist der Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb gleicher Frist annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt haben.

§ 3 Nutzungsrechte an Daten

1. Inhaber der Daten und somit verfügungsberechtigter der Daten ist ausschließlich derjenige, der die Daten erzeugt hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Daten, die wir zur Erfüllung des Einzelvertrags benötigen, zu übermitteln und uns ein für die Laufzeit des Einzelvertrags örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.
3. Das Nutzungsrecht an den von dem Kunden übermittelten Daten beinhaltet insbesondere den Empfang, die Speicherung, die Organisation, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Benutzung sowie die Kombination oder die Verknüpfung mit anderen Daten. Wir sind berechtigt, während der Dauer des Einzelvertrags, die Daten an verbundene Unternehmen oder Dritte weiterzugeben und diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich, vollständig, frei von Rechten Dritter und richtig an uns zu übermitteln. Wir sind nicht verpflichtet, die Daten zu überprüfen. Es besteht keine Rückgabepflicht für von dem Kunden übermittelte Daten.

§ 4 Vergütungs- und Zahlungsweise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.



4. Sofern wir die Aufstellung oder Montage übernommen haben und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
6. Soweit wir zu Teillieferungen berechtigt sind, hat der Kunde nach gesonderter Teilrechnungserstellung die sich auf diesen Teil beziehende Vergütung zu leisten.
7. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.
8. Der Kunde hat ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis besteht.
9. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
10. Wir sind berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zzgl. etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Die Zinsen sind höher anzusetzen, sofern von uns eine Belastung mit höherem Zinssatz nachgewiesen wird.

§ 5 Lieferung

1. Unsere Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern Lieferzeiten nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich von uns erklärt wurden.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Die Lieferverpflichtung steht unter der Bedingung, dass der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
8. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
11. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile eines Auftrags (Teilprojekte, bzw. Arbeitspakete) zu liefern und abzurechnen, soweit dies dem Kunden nach dem Vertragszweck zumutbar ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten – Aufstellung und Montage – Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ zzgl. Fracht, Verpackung und der jeweils geltenden Umsatzsteuer vereinbart.
2. Sofern Lieferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übernahme in den eigenen Betrieb des Kunden oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden mit Absendung der Ware an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werkes über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
4. Für die Rücknahme von Verpackung gelten gesonderte Vereinbarungen.
5. Sofern wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangen, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.
6. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.



§ 7 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Im Falle mangelbehafteter Lieferungen/Leistungen, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Dieses Recht auf Nacherfüllung steht uns für jeden Gewährleistungsfall mindestens zwei Mal zu. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir ihr schriftlich zustimmt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind dem Kunden weitere Nacherfüllungsversuche nicht zumutbar, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
7. Wir haften nicht für weitergehende bzw. Folgeschäden bzw. für solche Schäden, die nicht am Entwicklungsgegenstand auftreten, es sei denn, uns ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.
8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind normale Verschleißteile sowie Teile, die einer betriebsbedingten Abnutzung unterliegen.
9. Ein Gewährleistungsfall liegt nicht vor, wenn aufgetretene Mängel auf unklaren Aufgabenbeschreibungen oder fehlerhaften oder unzureichenden Informationen des Kunden beruhen. Ergibt die Überprüfung eine Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so wird der Aufwand für die Analyse dem Kunden in Rechnung gestellt.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz für den Lieferantenregress nach den §§ 478, 479 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
11. Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern.

§ 8 Gesamthaftung

1. Wir haften nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Produktionsausfalls ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Soweit wir, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Dritten delikts- bzw. produkthaftungsrechtlich in Anspruch genommen werden – gleich aus welchen Gründen – hat der Kunde uns auf erstes Anfordern von solchen Schadensersatzansprüchen freizustellen bzw. zu entschädigen; dies gilt nicht, im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von uns bzw. unserer Mitarbeiter bzw. unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in „§ 7 Mängelhaftung“ vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
4. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Projektdurchführung

1. Sämtliche Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Sowohl wir als auch der Kunde benennen für die Durchführung des Projektes einen Projektleiter, der bezüglich sämtlicher Belange des Projektes der verantwortliche Ansprechpartner ist und Erklärungen für seine Partei verbindlich abgeben und entgegennehmen kann. Die Projektleiter stellen in gegenseitiger Abstimmung sicher, dass der Arbeitsfortschritt nicht durch mangelnden Informationsaustausch beeinträchtigt wird.
2. Die von uns angegebenen Bearbeitungs- und Lieferfristen beginnen mit dem jeweiligen Auftragseingang, jedoch nicht vor Eingang etwaiger vereinbarter Anzahlungen bzw. vor Herbeiführung der von Seiten des Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Beibringung von Unterlagen etc.
3. Wir werden vom Kunden für erforderlich gehaltene Änderungen nach Möglichkeit berücksichtigen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Sollte diese Berücksichtigung das Erreichen der angestrebten Zielsetzung gefährden oder zu einer Überschreitung des vorgesehenen Personalaufwandes oder der Terminplanung führen, so werden wir den Kunden unverzüglich nach Erkennen dieser Umstände darauf hinweisen. Eine Änderung des Auftrages ist erst verbindlich, nachdem zwischen den Vertragspartnern eine ergänzende schriftliche Vereinbarung über die Änderung und die Vergütung etwaiger Mehraufwendungen zustande gekommen ist.

4. Der Kunde sorgt dafür, dass uns – auch ohne dessen besondere Aufforderung – alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und dass wir von allen Umständen in Kenntnis gesetzt werden, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind.
5. Falls es erforderlich ist, Projektarbeiten in den Räumen des Kunden durchzuführen, so wird dieser entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass unsere Arbeitnehmer sowie eventuelle Lieferanten und Unterauftragnehmer uneingeschränkten Zutritt zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Die Hausordnung ist zu beachten.

§ 10 Projektergebnis

Das Projektergebnis wird dem Kunden nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Projektlohnes zur Verfügung gestellt. Wir behalten uns ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke vor.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder Herausgabeklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

1. Unsere „Altschutzrechte“ werden vom Vertrag nicht berührt. Unbeschadet der Benutzung dieser Schutzrechte zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten, berührt dieser Vertrag nicht die rechtliche Situation dieser Schutzrechte, insbesondere verbleiben diese Schutzrechte ausschließlich in unserem Eigentum.
2. Erfindungen, die unsere Arbeitnehmer während der Arbeiten dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet der Entwicklungsarbeiten tätigen („Neuschutzrechte“), werden von uns nur in Anspruch genommen, wenn wir die Inanspruchnahme binnen eines Monats nach Anzeige der Erfindung an den Kunden gegenüber dem Kunden erklären. Erfolgt eine Erklärung der Inanspruchnahme nicht binnen eines Monats nach Anzeige der Erfindung an den Kunden, so verzichten wir auf die Schutzrechte. Dem Kunden steht es nach Ablauf der Monatsfrist frei, die Erfindung im eigenen Namen zum Schutzrecht anzumelden.
3. Erklären wir binnen der Monatsfrist die Inanspruchnahme, so wird die Erfindung von uns unbeschränkt in Anspruch genommen und in unserem Namen zum Schutzrecht angemeldet. Die Schutzrechte stehen dann eigentumsrechtlich ausschließlich uns zu.

4. Sollten Erfindungen gemeinsam von unseren Arbeitnehmern und Arbeitnehmern des Kunden während der Dauer des Vertrages auf die vertragsgegenständlichen Gebiete getätigt werden (Gemeinschaftserfindungen), so werden wir uns binnen Monatsfrist nach der Erfindung gegenüber dem Kunden über die Teilanspruchnahme der Erfindung erklären, wenn wir Teilschutzrechte in Anspruch nehmen wollen. Erfolgt keine Erklärung, so verzichten wir auf das Teilschutzrecht.
5. Findet die Erklärung hinsichtlich der Gemeinschaftserfindung seitens uns statt, so ist die Gemeinschaftserfindung von den Vertragspartnern gegenüber den Arbeitnehmern zunächst unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam in unserem Namen und des Kunden zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich sodann hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich als Ergänzung zum Vertrag festlegen. Solche Schutzrechte stehen dann den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Vorbereitung und Durchführung dieser Schutzrechtsanmeldungen erfolgen durch beide Vertragsparteien. Die Vertragspartner werden sich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
6. Bei gemeinschaftlicher Anmeldung übermitteln wir dem Kunden unverzüglich Kopien des amtlichen Schriftwechsels mit den Patentämtern über diese Gemeinschaftsschutzrechte gemäß § 12 (4.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Über die gemäß § 12 (2.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Schutzrechte haben wir dem Kunden ausschließlich eine Kopie der jeweiligen Schutzrechtsanmeldung bei dem jeweiligen Patentamt zur Information zu übermitteln.
7. Sollten wir Schutzrechtsanmeldungen vornehmen, so tragen wir die hierfür entstehenden Kosten. Werden Gemeinschaftserfindungen zum Schutzrecht angemeldet, so werden die anfallenden Kosten von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen, diejenigen gem. § 12 (5.) Satz 5 dieses Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen jedoch zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der das alleinige Interesse an einem korrespondierenden Auslandsschutzrecht hat.

§ 13 Aufgabe von gewerblichen Schutzrechten

1. Beabsichtigen wir, ein gemäß § 12 (2.) angemeldetes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrecht zu erhalten, sind wir verpflichtet, den Kunden über diese Absicht rechtzeitig schriftlich zu informieren und ihm das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Erklärt der Kunde die schriftliche Annahme dieses Übernahmeangebotes binnen 4 Wochen nach Zugang, hat er die Kosten der Übertragung sowie Fortführung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechts zu tragen; anderenfalls sind wir ohne weitere Nachricht berechtigt, die beabsichtigte Schutzrechtsaufgabe durchzuführen. Im Falle der einvernehmlichen Übernahme eines solchen Schutzrechts werden die Vertragspartner alle zur Übertragung erforderlichen und zumutbaren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben.
2. Sollte ein Vertragspartner die Anmeldung eines Schutzrechts gemäß § 12 (5.) Satz 5 in einem Land wünschen, für das der andere Vertragspartner keine Rechte zu übernehmen beabsichtigt, so gehen hierfür sämtliche Rechte an der Erfindung über dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht kostenlos auf den Vertragspartner über. Im Übrigen gilt § 12 (1.) dieses Vertrages.
3. Falls ein Vertragspartner eine Erfindung nicht zum Schutzrecht anmelden oder eine Schutzrechtsanmeldung nicht gemäß den § 12 und 13 fortführen will, so tritt der die Erfindung oder Schutzrechtsanmeldung übernehmende Vertragspartner an Stelle des anderen Vertragspartners in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers des Erfinders auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitnehmererfindungen ein, sofern der jeweilige Arbeitnehmer dem zustimmt; falls der Arbeitnehmer nicht zustimmt, stellt der übernehmende Vertragspartner den anderen Vertragspartner von allen Rechten und Pflichten insoweit frei.

§ 14 Benutzung der gewerblichen Schutzrechte

1. Wir räumen dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Benutzungsrecht an den Altschutzrechten ein, soweit diese die jeweils zu Grunde liegenden Erfindungen des Entwicklungsergebnisses tangieren.
2. Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig vor Benutzung dieser Altschutzrechte über den Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen und branchenüblichen Bedingungen verständigen. Im Streitfall entscheidet über die Angemessenheit und Branchenüblichkeit ein von den Vertragspartnern gemeinsam zu benennender Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB. Falls sich die Vertragspartner binnen 4 Wochen auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen können, hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer in Hannover auf Antrag eines Vertragspartners einen neutralen Sachverständigen zu bestimmen.
3. Die Vertragspartner räumen sich hinsichtlich eventueller Gemeinschaftserfindungen gemäß § 12 an hierauf getätigte gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen gegenseitig nicht ausschließliche, nicht übertragbare, kostenlose Benutzungsrechte ein.
4. Wir räumen dem Kunden an Neuschutzrechten gemäß § 12 ein ausschließliches, nicht übertragbares, kostenloses Benutzungsrecht ein. Die Einräumung dieses Benutzungsrechtes ist durch die Gesamtvergütung gemäß „§ 4 Vergütungs- und Zahlungsweise“ abgegolten. Die eingeräumte Ausschließlichkeit wandelt sich nach Ablauf von 3 Jahren ab Beendigung dieses Vertrages automatisch in ein nichtausschließliches Benutzungsrecht zu unveränderten Bedingungen um.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert sich zu bemühen, dass die erzielten Entwicklungsergebnisse nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen, eine Gewähr kann hierfür jedoch nicht übernommen werden. Im Rahmen dieser Bemühung werden wir mit der eigenüblichen Sorgfalt nach potenziell entgegenstehenden deutschen Schutzrechten recherchieren. Über das Ergebnis dieser Recherche werden wir den Kunden in Kenntnis setzen. Eine über diese Verpflichtung hinausgehende Haftung können wir nicht übernehmen. Wir werden den Kunden unverzüglich auf ein uns bekanntwerdendes Schutzrecht Dritter hinweisen, dass durch die Nutzung der Projektergebnisse verletzt werden könnte. Wir und der Kunde werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt gewordene Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.

§ 16 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Wir und der Kunde werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung wir oder der Kunde schriftlich verzichtet haben.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über entstandene Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren. Wir sind verpflichtet, Auftragnehmer und freie Mitarbeiter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten. Wir verpflichten uns darüber hinaus, unsere Arbeitnehmer zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten und darauf hinzuweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht.
3. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden von uns Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

§ 17 Kündigung

1. Kommen wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit unserer Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung einzuräumen. Wird die Leistung innerhalb dieser Nachfrist nicht erbracht, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann dieser Vertrag von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch uns ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde seine Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Kunde in Vermögensverfall gerät.
3. Jede Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, Urkunds- und Wechselklagen sowie für sämtliche sich darüber hinaus zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, Hannover.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Die Parteien des Vertrages werden zusammenarbeiten, um den unwirksamen Teil durch einen wirksamen Teil zu ersetzen, der dem unwirksamen Teil möglichst nahekommt.